

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Staatsbruch"
Stand 20.08.2019**

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Staatsbruch“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Staatsbruch“ vom 01.06.2001 (ThürStAnz Nr. 27/2001 S. 1534),
2. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
3. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 60 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 76 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
5. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
6. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurden nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

**§ 1
Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze**

(1) Die in der Gemarkung Lehesten der Stadt Lehesten im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gelegene Bergbaufolgelandschaft des „Staatsbruches“ einschließlich angrenzender Waldbereiche und Grünlandflächen wird unter der Bezeichnung „Staatsbruch“ in der in Abs. 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt. Die Stollenmundlöcher sowie die unterirdischen Hohlräume bis einschließlich der 577 Meter-Sohle sind Bestandteil des Naturschutzgebietes. Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilgebieten.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 90,6 Hektar.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 und 02, Kartenblatt 01 im Maßstab 1 : 2 000 und Kartenblatt 02 im Maßstab 1 : 2 500, besteht. Der Geltungsbereich ist mit durchbrochenen, markierten Linien umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante der Begrenzungsstriche. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in Rudolstadt aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit durchbrochenen, markierten Linien umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Schutzinhalt des Gebietes:

Das Naturschutzgebiet liegt im Übergangsbereich der Naturräume Hohes Thüringer Schiefergebirge-Frankenwald und Schwarza-Sormitzgebiet. Es wird wesentlich durch eine typische Folgelandschaft der ober- und untertägigen Dachschiefergewinnung geprägt. Auf Teilen der nicht mehr bergbaulich genutzten Flächen haben sich von Birken dominierte Pionierwälder entwickelt. An diese grenzen strukturreiche Nadelwälder mit aufkommender Naturverjüngung sowie extensiv und nicht genutzte Grünlandbereiche.

Das Gelände des obertägigen Schieferbruches weist stark differenzierte und kleinräumig wechselnde Standort- und Lebensbedingungen auf. Durch unterschiedliche Besonnungs- und Wasserversorgungsverhältnisse wechseln heiß-trockene bis kühl-feuchte Standorte mit unterschiedlich weit fortgeschrittener Sukzession einander ab. Auf diesen Standorten haben sich artenreiche und ökologisch wertvolle Offenlandgesellschaften entwickelt. An den Bruchkanten, Haldenböschungen und Felsschutthalden lassen die trocken-heißen und nährstoffarmen Verhältnisse nur eine stark verzögerte Sukzession zu. Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden,
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritäre Lebensräume),
- kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas,
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation,
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*,

- nicht touristisch erschlossene Höhlen,
- trockene europäische Heiden,
- Berg-Mähwiesen,
- natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
- Hainsimsen-Buchenwald,
- montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder sowie

2. folgende Arten:

- Großes Mausohr,
- Mopsfledermaus.

Wegen seiner besonderen floristischen und faunistischen Ausstattung, seiner Größe und funktionalen Geschlossenheit sowie wegen seiner besonderen Eigenart ist der Staatsbruch über die Region hinaus ökologisch und landeskundlich bedeutsam.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. eine strukturreiche, stark gegliederte, arten- und biotopreiche Bergbaufolgelandschaft mit einzigartigen Geotopen der Lehesten-Formation und der Schiefergebirgstektonik im Thüringisch-Fränkischen Raum so zu erhalten und zu entwickeln, dass insbesondere ihre spezifischen Lebensgemeinschaften erhalten und gefördert werden,
2. das Gebiet als Lebensraum für stark gefährdete, vom Aussterben bedrohte oder geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu sichern,
3. die Lebensräume hochgradig gefährdeter und geschützter Fledermäuse und Vögel zu erhalten und vor negativen Veränderungen zu bewahren,
4. die Trockenmauern, Mundlöcher sowie Strossen und Bermen als wertvolle Lebensräume geschützter und gefährdeter niederer Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu erhalten,
5. die seltenen und artenreichen Flechten-, Moos- und Pilzgesellschaften zu erhalten, nachhaltig vor negativen Beeinträchtigungen zu schützen und ihre natürliche Entwicklung dauerhaft zuzulassen,
6. die artenreichen und extensiv genutzten oder gepflegten Grünländer, insbesondere die „Schönauwiese“, zu schützen und vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren,
7. den strukturreichen Wald als Lebensraum geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln,
8. die das Landschaftsbild bereichernden Gewässer und Feuchtbiotope vor negativen Veränderungen zu bewahren,
9. die wissenschaftliche Dokumentation der Sukzession unter den Bedingungen einer Nutzungsauffassung, einer Folgenutzung oder einer Pflege zu ermöglichen,
10. auf ausgewählten Teilflächen in Verbindung mit den landeskundlich bedeutsamen Schauobjekten die dauerhafte Dokumentation des historischen obertägigen Dachschieferabbaues und der daraus resultierenden Standortverhältnisse zu ermöglichen.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Oberflächengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Skiabfahrten und Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen, abzuleiten oder in diese einzuleiten,
6. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten oder abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
7. ständig oder zeitweise wasserführende Still- und Fließgewässer einschließlich deren Ufer oder Feuchtgebiete sowie deren Zu- und Abläufe neu zu schaffen, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur zu verändern,
8. Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
9. Gewässer als Viehtränke oder Viehschwemme zu benutzen,
10. zu düngen,
11. zu kalken sowie Biozide oder andere chemische Mittel auszubringen,
12. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
13. Tiere zu pferchen,
14. Tiere in Koppeln zu halten,
15. Wiesen, Weiden und sonstige Grünländer umzubrechen oder aufzuforsten,
16. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
17. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
18. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,

19. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
20. Totholz über 15 cm Durchmesser zu fällen, zu entnehmen oder aufzuarbeiten,
21. Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
22. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
23. Kahlschläge anzulegen oder Rodungen vorzunehmen,
24. nicht standortgerechte oder nicht heimische Nadel- oder Laubgehölze einzubringen,
25. Sachen, insbesondere Pflanzenschnitt und Baumaterial, im Gebiet zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
26. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
27. jagdliche Einrichtungen zu errichten oder anzulegen.

(2) Ferner ist es verboten:

1. im Gebiet mit Fahrrädern und Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 markierten Wege und Plätze zu betreten,
3. zu reiten oder Skisport zu betreiben,
4. zu klettern, zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu tauchen oder zu angeln,
5. Flug-, Schiffs- oder andere Modelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben, Schwimmkörper aller Art einzusetzen oder zu benutzen,
6. Hunde frei laufen zu lassen,
7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Licht- bildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
2. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten,

3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Kießlichwiese in der bisherigen Art und Weise,
4. die ordnungsgemäße Pflege der sonstigen Grünländer in der bisherigen Art und Weise; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 15;
5. die Pirsch-, Drück- und Ansitzjagd vom 1. Juli bis 31. Januar eines jeden Jahres auf Haarwild mit Ausnahme von Baum- und Steinmarder, Mauswiesel, Iltis und Hermelin sowie Maßnahmen gegen Wilderei und im Zusammenhang mit verunfalltem oder krankgeschossenem Wild und die Errichtung von zwei Ansitzleitern an der „Schönauwiese“; weitere Maßnahmen des Jagdschutzes im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19 und 25,
6. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstamm-, trupp- oder gruppenweisen Baumentnahme unter den Maßgaben walddynamische Prozesse zuzulassen, die Laubholzverjüngung zu fördern, die Weißtanne auf geeigneten Fläche einzubringen und Alt- sowie stehendes und liegendes Totholz im angemessenen Umfang zu erhalten und zu entwickeln, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, 11, 20 bis 25,
7. die Verwahrung und Sicherung von bergbaulichen Anlagen, die Errichtung eines Schaubergwerkes, die Anlage damit in Zusammenhang stehender Zuwegungen und Einrichtungen und die Anlage der zur Wasserhaltung erforderlichen Einrichtungen jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 8,
8. Betrieb und Unterhaltung eines Schaubergwerkes sowie dazugehöriger Einrichtungen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4, 7, 8 und 11 sowie § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 7,
9. die Nutzung der unterirdischen Hohlräume, soweit diese nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Bestandteil des Naturschutzgebietes sind, zu sonstigen Zwecken im Einvernehmen oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. die Freistellung und Pflege der in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 eingetragenen Demonstrationsflächen für den historischen übertägigen Dachschieferabbau in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 11 und 25,
11. das Reiten in geführten Gruppen, das Fahren mit und das Abstellen von Pferdekutschen und Fahrrädern auf den in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 markierten Wegen,
12. die Trinkwasserentnahme aus dem Pumpwerk Schönau, das Einleiten von Grubenwasser in den Rauscherbachtich und in die Loquitz, die Kühlwasserentnahme aus dem Rauscherbachtich jeweils gemäß den derzeitigen wasserrechtlichen Genehmigungen sowie die Entnahme von Wasser aus dem Rauscherbach zur Viehtränke an der in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 bezeichneten Stelle; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 7 und 8,
13. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 ThürNatG oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Ortshinweisen, Warntafeln, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

14. Erkundungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Forschungsmaßnahmen, Nutzungsänderungen sowie Maßnahmen zu Besucherlenkung, Lehre und Bildung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
15. die Beräumung von Abfallverkipungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
16. Rückbau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, Unterhaltungsmaßnahmen an Leitungen, Wegen, wasserwirtschaftlichen und grubentechnischen Anlagen nebst dazugehörigen Gebäuden jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
17. die Unterhaltung, vermessungstechnische Nutzung und Neuerrichtung des Nivellements-festpunktes im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
18. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

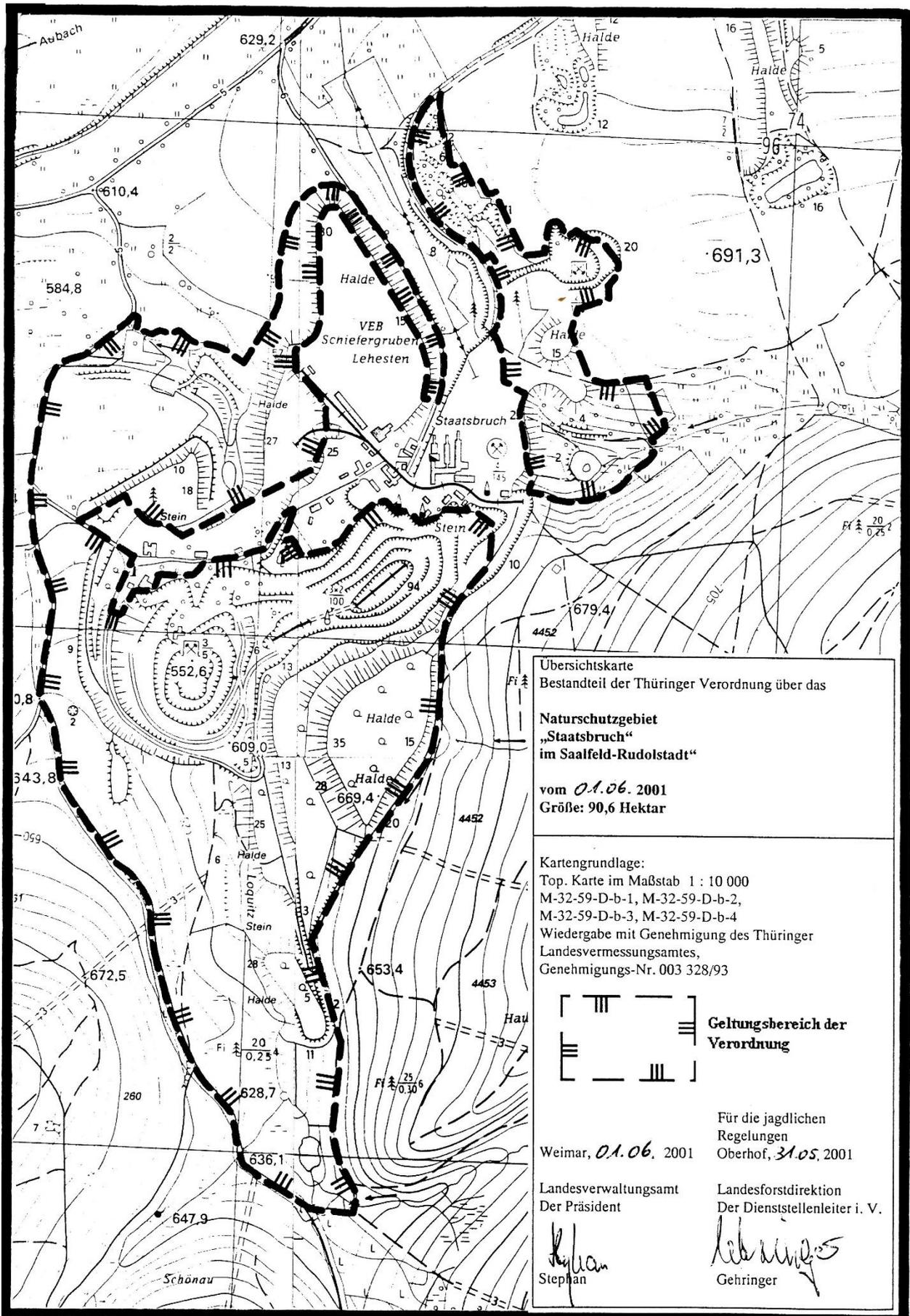
- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilt werden.
- (2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

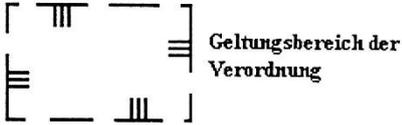
§ 7 (Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)



Übersichtskarte
 Bestandteil der Thüringer Verordnung über das
**Naturschutzgebiet
 „Staatsbruch“
 im Saalfeld-Rudolstadt“**
 vom **01.06.2001**
 Größe: **90,6 Hektar**

Kartengrundlage:
 Top. Karte im Maßstab 1 : 10 000
 M-32-59-D-b-1, M-32-59-D-b-2,
 M-32-59-D-b-3, M-32-59-D-b-4
 Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer
 Landesvermessungsamtes,
 Genehmigungs-Nr. 003 328/93



Für die jagdlichen
 Regelungen
 Weimar, **01.06.2001** Oberhof, **31.05.2001**

Landesverwaltungsamt
 Der Präsident Landesforstdirektion
 Der Dienststellenleiter i. V.

Stephan
 Stephan *Gehring*
 Gehring